

SATZUNG

des Landkreises Gießen
über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung)
vom

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Der Landkreis Gießen erhebt für die Untersuchungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.
- (2) Soweit das als Anlage beigefügte Verzeichnis keine gebührenpflichtigen Tatbestände bestimmt, finden in ihrer jeweiligen Fassung die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 652) sowie die in den in § 1 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 7 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 622) genannten Vorschriften Anwendung.

§ 2 Kostenerhebung

Die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134). Die jeweils gültige Fassung ist maßgebend.

§ 3

Kostenerhebung in besonderen Fällen

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kosten-

schuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Oktober 2014 in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag nach der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.